Vertrag

zur gegenseitigen Unterrichtung über die Behandlung der Patienten sowie über die Überlassung und Verwendung von Krankenunterlagen nach § 115 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

und

die Krankenhausgesellschaft Sachsen e. V.

sowie

die AOK Sachsen - Die Gesundheitskasse.
handelnd zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau und
die Sächsische Landwirtschaftliche Krankenkasse und

der BKK-Landesverband Ost,
Landesrepräsentanz Sachsen

der IKK-Landesverband Sachsen

die Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle Chemnitz

der Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.
- Landesvertretung Sachsen -

der AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.
- Landesvertretung Sachsen -

schließen auf der Grundlage des § 115 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V folgenden Vertrag ab.

§ 1
Zielstellung

(1) Dieser Vertrag dient dazu, die Zusammenarbeit zwischen Vertragsärzten, Krankenhäusern und Krankenkassen zu fördern, um eine zweckmäßige, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten im ambulanten und stationären Bereich zu gewährleisten.

(2) Im Sinne dieser Zielstellung werden die Vertragspartner in regelmäßigen Gesprächen die Zusammenarbeit zwischen Vertragsärzten, Krankenhäusern und Krankenkassen fördern.

§ 2
Überlassung und Verwendung von Krankenunterlagen bei der Krankenhausaufnahme des Patienten

Zur Unterstützung der stationären Diagnostik und Therapie, der Vermeidung von Doppeluntersuchungen und der Verkürzung der Verweildauer stellt der Vertragsarzt dem Krankenhaus alle für die stationäre Behandlung bedeutsamen Unterlagen hinsichtlich Anamnese, Diagnostik und ambulanter Therapie (u. a. Medikation mit Angabe der Dosierung/ Applikationsform) zusammen mit der Verordnung von Krankenhausbehandlung - in der Regel durch Mitgabe an den Patienten - zumindest in Kopie zur Verfügung. Die Krankenhausärzte sollen diese Unterlagen bei Ihren Entscheidungen angemessen berücksichtigen. Originale müssen unaufgefordert zurückgegeben werden.

§ 3
Abstimmung

(1) Der Vertragsarzt soll nach Möglichkeit zur Abstimmung geplanter diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen im ambulanten bzw. stationären Bereich schon vor der Einweisung des Patienten Kontakt mit den behandelnden Krankenhausärzten aufnehmen.

(2) Das Krankenhaus stellt sicher, daß der behandelnde Krankenhausarzt rechtzeitig vor der Entlassung des Patienten das Gespräch mit einem weiterbehandelnden Vertragsarzt führt, soweit dies aus medizinischen Gründen und im Interesse des Patienten notwendig ist.

§ 4
Überlassung von Krankenunterlagen bei der Krankenhausentlassung des Patienten

(1) Dem einweisenden bzw. dem weiterbehandelnden Vertragsarzt ist ein abschließender ärztlicher Entlassungsbericht, aus dem die Diagnosen, der Entlassungsgrund, Angaben zur Behandlung sowie Therapieempfehlungen, angezeigte Rehabilitationsmaßnahmen und eine Auffassung zur Arbeitsfähigkeit hervorgehen, unverzüglich zu übersenden.

(2) Am Tag der Entlassung des Patienten aus dem Krankenhaus ist zumindest ein vorläufiger ärztlicher Entlassungsbrief (Kurzbrief) dem weiterbehandelnden Vertragsarzt zu übersenden oder dem Patienten mitzugeben.

§ 5
Schweigepflicht und Datenschutz

Die ärztliche Schweigepflicht bzw. die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 6
Fortsetzung der medikamentösen Behandlung bei Krankenhausentlassung

Der Krankenhausarzt gibt im vorläufigen und abschließenden Entlassungsbericht die Namen der im Krankenhaus verwendeten Medikamente in der verabreichten Dosierung/ Darreichungsform an. Soweit Medikamente für die Weiterbehandlung empfohlen werden, ist der Wirkstoffname, die Konzentration und die empfohlene Dosierung/Applikationsform anzugeben, um dem weiterbehandelnden Vertragsarzt die Auswahl der wirksamsten und kostengünstigsten Medikamente zu ermöglichen.

§ 7
Inkrafttreten, Kündigung und Anpassung

Dieser Vertrag tritt am 01.07.1997 in Kraft. Er kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ganz oder teilweise gekündigt werden.

Dieser Vertrag kann auch ohne Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit angepaßt werden.

Leipzig, Dresden, Chemnitz, den.....

.....
Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen

.....
AOK Sachsen -
Die Gesundheitskasse.

.....
Krankenhausgesellschaft
Sachsen

.....
BKK-Landesverband Ost
Landesrepräsentanz Sachsen

.....
IKK-Landesverband Sachsen

.....
Bundesknappschaft
Verwaltungsstelle Chemnitz

.....
VdAK Landesvertretung Sachsen e.V.

.....
AEV Landesvertretung Sachsen e.V.